



# Amtsgericht Bersenbrück

## Beschluss

### Terminbestimmung

9 K 4/24

03.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 1. Oktober 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Stiftshof 8,  
49593 Bersenbrück, Saal/Raum Saal E 11, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Hesepe Blatt 721 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
8	Hesepe	2	147/31	Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 46	273

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 118.000,00 €

2.

Das im Grundbuch von Hesepe Blatt 721 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
9	Hesepe	2	149/42	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Sande	18

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 123.000,00 €

**Detaillierte Objektbeschreibung:**

Bei dem Hauptgebäude handelt es sich um ein voll unterkellertes Reihenhaus aus dem Jahr 1965. Das Gebäude verfügt neben dem Keller über ein Erdgeschoss, Obergeschoss und einen ausgebauten Spitzboden. Bei dem Spitzboden handelt es sich nicht um einen Aufenthaltsraum zu Wohnzwecken. Ca. 1993 wurde die Gas-Heizung erneuert, ca. 2010/2011 das WC im EG und das Bad im OG renoviert und ca. 2022 wurden im EG neue Türen eingesetzt.

Bei dem Nebengebäude handelt es sich um eine Garage in Massivbauweise mit Flachdach, Stahlschwinger und Betonpflastersteinen als Bodenbelag aus dem Jahr 1965 mit einem Einstellplatz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de">www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de</a></b>
---

Ahlers  
Dipl. Rechtspfleger (FH)